

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: CA.2021.11

Urteil vom 21. Januar 2022

Berufungskammer

Besetzung

Richter Andrea Blum, Vorsitzende,
Thomas Frischknecht und Petra Venetz,
Gerichtsschreiber Sandro Clausen

Parteien

A., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Samuel
Droxler

Berufungsführer
Anschlussberufungsgegner
Beschuldigter

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT, vertreten durch den Leitenden
Staatsanwalt des Bundes Carlo Bulletti

Berufungsgegnerin
Anschlussberufungsführerin
Anklagebehörde

sowie

KANTON SCHWYZ, vertreten durch Rechtsanwalt Arthur
Schilter

Privatklägerschaft

Gegenstand

Berufung (teilweise) und Anschlussberufung (teilweise)
gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafge-
richts SK.2020.51 vom 22. April 2021

Mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz;
Mehrfache qualifizierte Veruntreuung, Mehrfache Ur-
kundenfälschung; Mehrfache ungetreue Amtsführung;
Mehrfache Verletzung des Amtsgeheimnisses

Die Berufungskammer erkennt:

I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.51 vom 22. April 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

1. [...]
2. A. wird freigesprochen vom Vorwurf:
 - der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB im Anklagepunkt 1.3.1;
 - der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB im Anklagepunkt 1.4.2;
 - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a WG, Art. 6 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a WV und Art. 12 WG im Anklagepunkt 1.1.5 (bezüglich Maschinengewehr Mod. 34 8x57 IS [Ass-Nr. 02.04.0010] und die entsprechenden Wechselläufe [2 ohne Nummern (Ass-Nr. 02.06.0001 - 0004)], 188 Patronen Kaliber 7.92 x 33 mm, Hartkern [Ass-Nr. 02.03.0041], 55 Patronen, Hartkern [Ass-Nr. 02.03.0042], 1 Patrone 20 mm HS 48, Minenbrand explosiv [Ass-Nr. 02.06.0013], 1 Patrone Kaliber .55 Boys Armor Piercing [Ass-Nr. 02.06.0046], 15 Gewehrpatronen 8x57 IS, Leuchtspur gelb, Hartkern [Ass-Nr. 05.03.0002], 13 Patronen 8x57 IS, Hartkern [Ass-Nr. 05.13.0049], 3 Patronen 8x57 IS, schwarze Spitze, Hartkern [Ass-Nr. 05.13.0049], 8 Patronen, 8 mm kurz, Hartkern [Ass-Nr. 05.13.0049], 15 Patronen, 8 mm kurz, Hartkern [Ass-Nr. 05.13.0049]).
3. A. wird schuldig gesprochen:
 - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. a WG, Art. 6 Abs. 1 WG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a WV und Art. 12 WG im Anklagepunkt 1.1.5 (bezüglich Springmesser [Ass-Nr. 02.03.0026], Maschinenpistole FN, Mod. UZI [Ass-Nr. 02.03.0032], Maschinenpistole Sten [Ass-Nr. 02.05.0001] und der 200 Gewehrpatronen [Munitionsart] [Ass-Nr. 02.06.0036]);

[...].
4. [...]
5. [...]
6. [...]

7. [...]

8. Beschlagnahmte Gegenstände

8.1. Die gemäss Inventarisierungsliste «Munition» beschlagnahmten Gegenstände werden unter vorgängiger Aussonderung des historischen Armee- und Militärmaterials durch das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, der Kantonspolizei Schwyz restituiert.

8.2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden an die berechtigte Person zurückgegeben:

- Sturmgewehr Mod. 90 (Ass-Nr. 02.04.0001);
- das gemäss Ziff. 8.1 des Dispositivs ausgesonderte historische Armee- und Militärmaterial.

8.3. Die gemäss Inventarisierungsliste «Diverses» beschlagnahmten Gegenstände verbleiben mit Ausnahme des Glasgefässes mit kleiner Menge Marihuana und zwei Wasserpfeifen (Ass-Nr. 02.13.0001) bei den Akten.

8.4. [...]

9. [...]

10. [...]

11. [...].

II. Berufungsentscheid

1. Das Verfahren gegen A. wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 5 und Art. 11 WG sowie der versuchten Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 5, Art. 7b WG und Art. 22 StGB wird in den Anklageziffern 1.1.1 bis 1.1.4 eingestellt.

2. A. wird schuldig gesprochen:

- der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB (Anklageziffer 1.2);
- der mehrfachen ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB (Anklageziffer 1.4.1);

beides jeweils bezüglich der nachfolgend aufgeführten Munitionsbestellungen:

Datum	Lieferant	Bezeichnung	Betrag
06.12.2017	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 2'600.80
31.10.2017	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 5'200.00
22.08.2017	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 3'744.00
18.05.2017	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'356.00
31.03.2017	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'680.00
29.08.2017	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'320.00
23.06.2016	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'416.00
22.03.2016	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'610.00
20.10.2015	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'161.60
04.09.2015	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 3'300.00
23.06.2015	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'020.00
08.06.2015	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 2'188.00
16.01.2015	Logistikbasis der Armee (LBA)	[Art und Menge der Munition]	Fr. 4'344.00
21.12.2017 (Datum Rechnung)	H. GmbH	[Art und Menge der Munition]	Fr. 492.50
22.03.2017	E. AG	[Art und Menge der Munition]	Fr. 1'183.00
Gesamtbetrag der Bestellungen			Fr. 53'615.90

– der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anlageziffer 1.3.2).

3. A. wird freigesprochen von folgenden Anklagevorwürfen:

- mehrfache qualifizierte Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB (Anlageziffer 1.2);

- mehrfache ungetreue Amtsführung gemäss Art. 314 StGB (Anklageziffer 1.4.1);

beides jeweils bezüglich der nicht in Dispositiv-Ziffer 2 hiavor nach dem ersten und zweiten Spiegelstrich aufgeführten Material- und Munitionsbestellungen im Gesamtbetrag von Fr. 129'697.65;

- mehrfache Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 Ziff. 1 StGB (Anklageziffer 1.5).

4. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.00, beides bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren.

Die ausgestandene Haft von 72 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

5. Auf die Begründung einer Ersatzforderung wird verzichtet.

- 6.1 Die mit Beschlagnahmefehl der Bundesanwaltschaft vom 22. Juni 2020 beschlagnahmten Waffen «[Bezeichnung]» (Ass.-Nr. 02.03. 0011), «[Bezeichnung]» (Ass.-Nr. 02.03.0009) und «[Bezeichnung]» (Ass.-Nr. 02.13.0002) werden dem rechtmässigen Eigentümer U., nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben.

- 6.2 Die übrigen mit Beschlagnahmefehl der Bundesanwaltschaft vom 22. Juni 2020 beschlagnahmten Waffen und Waffenteile samt Zubehör gemäss Inventarisierungsliste «Waffen und Waffenteile» und Inventarisierungsliste «Zubehör etc.» werden eingezogen und verwertet. Ein allfälliger Verwertungserlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

- 6.3 Das mit Beschlagnahmefehl der Bundesanwaltschaft vom 22. Juni 2020 beschlagnahmte Glasgefäss mit kleiner Menge Marihuana und die beschlagnahmten zwei Wasserpfeifen (Ass-Nr. 02.13.0001) werden eingezogen und vernichtet.

7. Verfahrenskosten (Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren [SK.2020.51])

Die Verfahrenskosten betragen:

Fr. 20'000.00 Gebühr Vorverfahren

Fr. 36'290.00 Auslagen betr. Überwachungsmassnahmen

Fr. 9'194.25 Übrige auferlegbare Auslagen Vorverfahren

Fr. 10'000.00 Gerichtsgebühr

Fr. 326.60 Auslagen Gericht

Fr. 75'810.85 Total

Davon werden A. Fr. 18'952.70 (entspricht einem Viertel der Auslagen betreffend Überwachungsmassnahmen und einem Viertel der übrigen Verfahrenskosten) auferlegt. Die übrigen Verfahrenskosten werden vom Staat getragen.

8. Rechtsanwalt Samuel Droxler wird für die amtliche Verteidigung von A. im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren (SK.2020.51) durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 72'765.95 (inkl. MWST) entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass bereits eine Akontozahlung in Höhe dieser Entschädigung ausgerichtet wurde.

A. hat der Eidgenossenschaft hierfür im Umfang von einem Viertel (ausmachend Fr. 18'191.50) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

9. A. wird verpflichtet, der Privatklägerschaft Kanton Schwyz für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 6'989.75 (inkl. MWST) zu bezahlen.

III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren

1. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 7'500.00 (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden zu einem Fünftel (ausmachend Fr. 1'500.00) A. auferlegt und im Übrigen vom Staat getragen.
2. Rechtsanwalt Samuel Droxler wird für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 38'309.20 (inkl. MWST) entschädigt.

A. hat der Eidgenossenschaft hierfür im Umfang von Fr. 7'661.85 (entspricht einem Fünftel von Fr. 38'309.20) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

3. A. wird verpflichtet, der Privatklägerin Kanton Schwyz für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'000.00 zu bezahlen.

IV. Mitteilung

Das Urteilsdispositiv wird den Parteien schriftlich eröffnet. Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien später zugestellt.

Im Namen der Berufungskammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum

Sandro Clausen

Zustellung an (Einschreiben):

- Bundesanwaltschaft, Herrn Carlo Bulletti, Leitender Staatsanwalt des Bundes
- Herrn Rechtsanwalt Samuel Droxler (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten A.)
- Herrn Rechtsanwalt Arthur Schilter

Kopie an:

- Bundesstrafgericht Strafkammer (brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an:

- U. (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer II./6.1)
- Bundesanwaltschaft (zum Vollzug)
- Bundesamt für Polizei (vollständig; gestützt auf Art. 68 StBOG i.V.m. Art. 3 Ziff. 13 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2004)

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieses Urteil kann **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.